

64. Haften zwei Rechtsanwälte, die sich zur gemeinschaftlichen Ausübung des Anwaltsberufs verbunden haben, als Gesamtschuldner für den Schaden, der durch Verschulden des einen von ihnen der Partei erwachsen ist, wenn diese mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beide betraut hatte?

BGB. § 425 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Ur. v. 6. Oktober 1914 i. S. C. u. Gen. (Wekl.)
w. B. (Kl.). Rep. III. 156/14.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Dem Kläger stand eine Werklohnforderung für Maurerarbeiten zu. Er verklagte auf Zahlung des Werklohns den bauleitenden Architekten, mit dem er den Werkvertrag geschlossen hatte, wurde aber mit seiner Klage unter der Annahme abgewiesen, daß dieser den Vertrag im Namen und mit Ermächtigung des Bauherrn abgeschlossen habe. Der Anspruch des Klägers gegen den Bauherrn war inzwischen verjährt.

Der Kläger nimmt jetzt die Beklagten, die sich zur gemeinsamen Ausübung des Anwaltsberufs verbunden haben und beide bei dem Landgerichte Br. zugelassen sind, auf Schadensersatz in Anspruch. Er hatte ihnen nämlich für das Verfahren gegen den bauleitenden Architekten Vertretungsvollmacht erteilt und beiden die Durchführung seiner Rechte übertragen; beraten hatte ihn aber nur der Beklagte F. Dieser hat dem Kläger von einer Klage gegen den Bauherrn zwecks Verhinderung der Verjährung abgeraten. Hierin sieht der Kläger ein Verschulden des Beklagten F., für das beide Beklagte haftbar seien. Das Revisionsgericht hat ein Verschulden des Beklagten F. angenommen und, in Übereinstimmung mit den Vor-

instanzen, die Haftung des Beklagten C. als Gesamtschuldner neben dem F. für dessen Verschulden bejaht.

Aus den Gründen:

... „In demselben Umfange wie der Beklagte F. haftet dem Kläger aber auch der Beklagte C.

... Die Entscheidung hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob zwei Rechtsanwälte, die sich zur gemeinschaftlichen Ausübung des Anwaltsberufs verbunden haben und bei demselben Gerichte zugelassen sind, als Gesamtschuldner für den Schaden haften, der durch fahrlässig falsche Ratserteilung oder sonstiges Verschulden des einen von ihnen der Partei erwachsen ist, der gegenüber sie sich beide zur Wahrnehmung ihrer Rechte verpflichtet haben. Wenn nämlich auch nur der Beklagte F. die hier fragliche Rechtsache des Klägers bearbeitet und diesen beraten hat, so hat doch nach dem unstreitigen Sachverhalte der Kläger beiden Beklagten die Durchführung seiner Rechte übertragen, und beide hatten den Auftrag angenommen. Für diesen Fall bejaht aber der Vorderrichter im Anschluß an Josef, Jur. Wochenschr. 1912 S. 511 (ebenso Friedländer, Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung S. 171) die obige Frage mit Recht.

Die Regel des § 425 Abs. 2 BGB., nach der ein Gesamtschuldner nicht für Verschulden des anderen haftet, gilt nur, „soweit sich nicht aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergibt“; sie findet daher keine Anwendung, wenn der eine Gesamtschuldner für das Verschulden des anderen dem Vertragsgegner gegenüber ausdrücklich oder auch nur stillschweigend die Haftung übernommen hat. Eine solche stillschweigende Haftungsübernahme ist aber nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte in dem gekennzeichneten Falle anzunehmen. Wenn auch die verbundenen Anwälte die ihnen übertragenen Sachen nicht gemeinsam bearbeiten, sondern ein jeder selbständig diejenigen Geschäfte erledigt, welche ihm nach der zwischen ihnen vereinbarten Geschäftsverteilung zufallen, und höchstens bei besonders wichtigen oder schwierigen Fragen die Ansicht des anderen einholt, so ist doch der Zweck der Verbindung ein gemeinsames Wirken beider zwecks Erzielung gemeinschaftlichen Erwerbes. Beiden Anwälten kommt nach näherer Bestimmung der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung die Vergütung für die Tätigkeit des einzelnen zugute; werden wie hier beide mit dem Berufsgeschäfte betraut, so haben

sie auch gemeinsam Anspruch auf die Vergütung, die im gegebenen Falle in dem Gebühren-Vorprozeß auch von ihnen beiden eingeklagt worden ist. Diesen Vorteilen und Rechten der verbundenen Anwälte müssen bei Berücksichtigung der Würde des Anwaltestandes auch ihre Pflichten entsprechen; wie jeder aus der Tätigkeit des anderen Vorteil zieht, muß er auch ebenso wie der tätige selbst der Partei haften. Mit der Standesehre der Anwälte ist eine Ablehnung der Verantwortung für die Tätigkeit des anderen nicht vereinbar, zumal die Verteilung der Geschäfte unter die verbundenen Anwälte lediglich deren innere Angelegenheit ist und die Partei häufig keine Kenntnis davon hat, welcher Anwalt ihre Sache bearbeitet oder hätte bearbeiten müssen. Könnte sie nur diesen belangen, so würde sie Gefahr laufen, zunächst einen Rechtsstreit zu verlieren, wenn sie sich über die Person des Bearbeiters ihrer Angelegenheit geirrt haben sollte. Alles dieses rechtfertigt den Schluß, daß die zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen, bei demselben Gerichte zugelassenen Anwälte sich durch gemeinsame Übernahme der Vertretung einer Partei nicht nur zur Ausführung des Auftrags durch einen von ihnen verpflichten, sondern damit auch die Haftung als Gesamtschuldner für die ordnungsmäßige Ausführung des Auftrags, für den der Partei durch Verschulden des einen von ihnen erwachsenen Schaden übernehmen.“ . . .